
klang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und 64/269 vom 24. Juni 2010 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo per 3. Dezember 2010, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 266,4 Millionen US-Dollar, was etwa 3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur fünfzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁰ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 16 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

11. *beschließt*, zusätzlich zu der Ausstattung an Zivilpersonal, die gemäß Resolution 64/275 der Generalversammlung für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo für den Zeitraum

2010-2011 bewilligt wurde, die Schaffung von 39 befristeten, aus Mitteln für Zeitpersonal zu finanzierenden Stellen, darunter 23 Stellen für Freiwillige der Vereinten Nationen, zu bewilligen, mit dem Ziel, den mit der Vorbereitung der Wahlen verbundenen Wählerregistrierungsprozess und justizbezogene Programme zu unterstützen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276 und 64/269 zu sorgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, Stellen des Allgemeinen Dienstes in der Mission mit Ortskräften zu besetzen, soweit dies den Erfordernissen der Mission entspricht;

Finanzierungsregelungen für die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011

15. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011⁶⁹;

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 64/275 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2010 bereits veranlagten Betrags von 682.500.000 Dollar den zusätzlichen Betrag von 682.500.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

17. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 15.345.950 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

19. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit

20. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

21. *beschließt*, die Punkte „Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo“ und „Finanzierung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo“ auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 65/256

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 24. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/655, Ziff. 6).